

**ANFRAGE** von Mario Fehr (SP, Adliswil) und Ruedi Keller (SP, Hochfelden)

betreffend Ausnahmebewilligung für militärischen Posten im Naturschutzgebiet

---

Mit Verfügung vom 11. August 1997 erteilte die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich eine Ausnahmebewilligung für das Betreiben eines Postens "Geländepunkte bestimmen" anlässlich der Sommermannschaftswettkämpfe der Felddivision 6 im überkommunalen Naturschutzgebiet Sandacker in Hochfelden. Die Veranstaltung wurde am 16. August 1997 abgehalten. In der Ausnahmebewilligung erwähnt die Direktion der öffentlichen Bauten unter anderem, dass mit der vorgesehenen Postenorganisation grössere Bereiche der wertvollen Magerwiese im Naturschutzgebiet beansprucht werden und dass insbesondere bei feuchter Witterung die Gefahr bestehe, dass der Boden stark aufgeweicht und die Grasnarbe beschädigt werde.

Mit der Verfügung verbunden ist eine Rekursfrist von 20 Tagen. Die Rekursfrist läuft frühestens am 31. August 1997 ab, zu einem Zeitpunkt also, an dem die Veranstaltung bereits stattgefunden hat. Wir fragen den Regierungsrat in diesem Zusammenhang folgendes an:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine Ausnahmebewilligung dann rechtswidrig ist, wenn die ordnungsgemässe Rekursfrist nicht gewährleistet ist, wie dies im vorliegenden Fall gehandhabt wurde?
2. Gibt es vergleichbare Fälle, in denen bei Erteilung einer Ausnahmebewilligung durch die Direktion der öffentlichen Bauten die ordnungsgemässe Rekursfrist nicht eingehalten wurde?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass dieser Posten anlässlich der Sommermannschaftswettkämpfe der Felddivision 6 auch anderswo als in einem Naturschutzgebiet hätte stattfinden können?

Mario Fehr  
Ruedi Keller